



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 15.07.2024

Fußfessel für Frauenschläger – Der Ausbau und Umfang des Frauensicherheitspakets und Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragestellerin:

Im Jahr 2020 waren insgesamt 119.164 Frauen und 28.867 Männer Opfer von Gewalt. Frauen sind damit besonders betroffen. Laut der Zahlen machen sie etwa vier von fünf Fällen aus. Damit stellt sich Gewalt gegen Frauen in Deutschland als ein ernstes Problem dar. Das Bundeskriminalamt (BKA) berichtet dazu, dass alle zweieinhalb Tage eine Frau durch die Hand ihres Partners oder Ex-Partners stirbt. Im Jahr 2020 wurden 139 Frauen gezählt, die auf diese Weise ums Leben kamen. Intime Partnergewalt umfasst aber nicht nur Mord und Totschlag, sondern auch sexuellen Missbrauch, Stalking und Freiheitsberaubung. Boris Rhein kündigte an, dass die einzig richtige Antwort auf Frauenschläger Fußfesseln seien. Daneben versprach er Frauennotrufe und Selbsthilfeangebote auszubauen sowie eine höhere Unterstützung für Frauenhäuser.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit von Fußfesseln als präventive Maßnahme gegen häusliche Gewalt?

Angesichts des bundesweiten Anstiegs häuslicher Gewalt sieht die Landesregierung im Einsatz der sogenannten „elektronischen Fußfessel“ ein geeignetes Mittel, um das Schutzniveau für die Gewaltbetroffenen zu erhöhen und Näherungs- und Kontaktverbote effizienter durchzusetzen. Die Landesregierung sieht zum Schutz der Betroffenen von häuslicher Gewalt über die bestehenden Regelungen hinaus weiteren Handlungsbedarf. Die bisherigen Möglichkeiten, die vor allem das Gewaltschutzgesetz und die zeitlich begrenzten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen der Polizeigesetze der Länder bieten, können den Opfern häufig keine ausreichende Sicherheit gewährleisten. Auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister und die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister haben bereits in ihren Beschlüssen vom 25.05.2023 beziehungsweise 21.06.2024 ihre Besorgnis zur anhaltend hohen Zahl von Fällen häuslicher Gewalt geäußert und die Bundesregierung zur Prüfung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes mit dem Ziel aufgefordert, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz aufgrund häuslicher Gewalt effektiver durchzusetzen. Die Landesregierung hat deshalb, einen entsprechenden Entschließungsantrag zum stärkeren Schutz vor häuslicher Gewalt durch Übernahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in das Gewaltschutzgesetz sowie in den Katalog der im Strafgesetzbuch verankerten Maßregeln der Besserung und Sicherung im Spätsommer dieses Jahres in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 344/24).

Frage 2 Ist die Landesregierung der Überzeugung, dass durch die Anwendung von Fußfesseln ein Lerneffekt bei den Tätern erzielt wird?

Der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in diesem Bereich soll in erster Linie dazu dienen, häusliche Gewalt zu verhindern und den Opfern mehr Sicherheit vor Übergriffen gewährleisten. Darüber hinaus soll der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine klare abschreckende Wirkung auf die Täter haben und somit nicht nur die Sicherheit der Opfer erhöhen, sondern auch gezielt zur Verhaltensänderung der Täter beitragen.

Frage 3 Gibt es Forschungsergebnisse oder Erfahrungen aus anderen Ländern, die diese Einschätzung unterstützen?

Wie zum Beispiel Studien der spanischen Kriminologin Lorea Arenas G. bescheinigen, hat Spanien in diesem Zusammenhang bereits positive Erfahrungen mit dem Einsatz der elektronischen Aufenthaltsübermittlung gemacht. Auch die Schweiz hat deshalb inzwischen eine entsprechende (dort zivilrechtliche) Regelung geschaffen.

Frage 4 Welche Maßnahmen begleiten die Einführung von Fußfesseln, um sicherzustellen, dass Täter ihr Verhalten ändern?

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsermittlung soll die bisherigen Möglichkeiten des Opferschutzes, insbesondere im Gefahrenabwehrrecht und im Gewaltschutzgesetz vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3513), sinnvoll ergänzen. Beispielsweise sieht § 2 des Gewaltschutzgesetzes bereits jetzt die Möglichkeit der Überlassung der gemeinsamen Wohnung an die verletzte Person vor. Hessen will zudem mit dem am 08.10.2024 eingebrachten Gesetz zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen, die bereits vorgesehene Einsatzmöglichkeit der Fußfessel als Präventivmaßnahme auch im Falle von häuslicher Gewalt erweitern. Bislang beschränkt das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) die Möglichkeit einer elektronischen Fußfessel zur Flankierung einer polizeilichen Wohnungsverweisung oder eines Betretungsverbotes auf maximal zwei Wochen (bei einmaliger Verlängerung). Zukünftig kommt sie bei Gefahren für hochwertige Rechtsgüter bis zu vier Monate in Betracht (mehrmalige Verlängerungen möglich) und damit insbesondere auch bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt. Ein Eindringen in den räumlichen Schutzbereich des Opfers oder ein Nähern kann damit in Echtzeit festgestellt werden und erhöht die Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches, dass die Polizei rechtzeitig eingreifen kann.

Ferner soll geregelt werden, dass bei konkreten Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung insbesondere von Frauen die Gefährder bis zu vier Tage in Gewahrsam genommen werden können. Bislang war das nur bei unmittelbar bevorstehenden Straftaten möglich. Für die Fälle unmittelbar bevorstehender Straftaten wird die bisherige Höchstdauer auf zwölf Tage verdoppelt. Der Gesetzentwurf sieht außerdem die Möglichkeit vor, Body Cams auch in Wohnungen zu verwenden, insbesondere, wenn es um häusliche Gewalt geht.

Auch die von den Sozialen Diensten der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshilfe) praktizierte Intervention in Fällen häuslicher Gewalt (das sogenannte „Marburger Modell“) ist ein probates Mittel im Vorgehen gegen häusliche Gewalt und greift bereits vor konkreten aufenthaltsüberwachenden Maßnahmen wie der Fußfessel. Kernbestandteil ist hierbei die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten durch Synergie. Es werden frühzeitig einzelfallbezogene Beratungsangebote für die Opfer (zum Beispiel psychosoziale Beratungsmöglichkeiten), aber auch Trainingsangebote für Täter (zum Beispiel Anti-Gewalt-Training und Verhaltenstraining) vermittelt. Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen dabei die Funktion einer Schnellintervention ein, die vor allem dem Ziel einer nachhaltigen Gewaltprävention einerseits und einer effektiven Strafverfolgung andererseits dient. Der Erfolg des Modells ist in dem frühzeitigen Eingreifen der Sozialen Dienste der Justiz begründet, welches in der Regel bereits innerhalb von fünf Tagen nach dem Vorfall erfolgt. Erfahrungsgemäß sind sowohl die von der häuslichen Gewalt betroffene als auch die beschuldigte Person in dieser Zeit empfänglich für Beratungsangebote. Die von der häuslichen Gewalt betroffene Person ist eher bereit, auszusagen und die beschuldigte Person ist eher bereit, sich einer Beratung zu unterziehen.

Frage 5 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Betroffene über die neuen Maßnahmen und Unterstützungsangebote informiert werden?

Die Information über das Fußfesselprojekt bei Fällen häuslicher Gewalt und andere neuen Maßnahmen und Angebote gehört zu den Kernaufgaben der beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat angesiedelten Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt. Diese wurde zum 01.02.2006 in Umsetzung des Ersten Aktionsplanes des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich geschaffen. Die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle baut auf den Vorgaben des Landesaktionsplans auf und orientiert sich an den dort formulierten Zielen. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Landeskoordinierungsstelle liegt in der Vernetzung und Fortbildung aller mit dem Thema „Häusliche Gewalt“ befassten Professionen. Hierzu gehören beispielsweise auch die flächendeckend kommunal eingerichteten „Runden Tische gegen häusliche Gewalt“. Hier findet ein ganz besonders wichtiger Austausch der vor Ort miteinander agierenden Berufsgruppen statt, sodass ermöglicht wird, dass derartige Informationen dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Frage 6 Wie viele zusätzliche Frauennotrufe plant die Landesregierung in diesem Jahr einzurichten?

Das Land richtet keine Frauennotrufe ein und ist somit selbst kein Träger der Angebote. Die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfestruktur obliegt den Gebietskörperschaften im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge (kommunale Sozialplanung).

Frage 7 Wie wird sichergestellt, dass die Frauennotrufe in allen Regionen verfügbar sind?

Frage 8 Mit welchen Maßnahmen möchte die Landesregierung eine langfristige und nachhaltige Finanzierung zum Erhalt bestehender und geplanter Frauennotrufe zukünftig sichern?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Hessen verfügt über ein ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen. In Hessen gibt es bereits eine Vielzahl an Frauennotrufen, die viele Regionen und Landkreise abdecken.

Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus unterschiedlichen Förderprodukten in der Verantwortung der zuständigen Ressorts. Im Bereich von Prävention und Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt das Land die Kommunen mit Mitteln aus dem Sozialbudget. Mittels Zielvereinbarungen stehen die Mittel den Gebietskörperschaften für Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenberatung, Frauennotrufe, Täterarbeit und zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Die Einrichtung und Finanzierung einzelner Maßnahmen wie beispielsweise Frauennotrufe und damit die Weitergabe der Landesmittel an diese obliegt der Entscheidung der Gebietskörperschaften und erfolgt bedarfs-, beteiligungs- und ressourcenorientiert im Rahmen der kommunalen Sozialplanung vor Ort. Der Einsatz von Landesmitteln und die schrittweise Erhöhung in den letzten Jahren dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention.

Frage 9 Welche zusätzlichen Selbsthilfeangebote sind in Hessen geplant?

Ansätze zur Selbsthilfe (Empowerment, Resilienzstärkung) sind ein fundamentales Element der bereits bestehenden Hilfestrukturen für von gewaltbetroffenen Frauen. Mit der Landesförderung der Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt werden auch die Angebote gestärkt und ausgebaut. Hier liegt ein besonderer Fokus auf der Stärkung von gewaltbetroffenen Frauen sowie von Fachkräften und der allgemeinen Öffentlichkeit, um die Zugänge zu erweitern und so die Erreichbarkeit von Schutz und Beratung zu verbessern.

Einen besonderen Blick hat das Land hier auf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen. So fördert das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales beispielsweise das vom Frauennotruf Marburg e. V. entwickelte Projekt „Beratung für mich! Beratung vor Ort! Modellregionen für Hessen“, um die Zielgruppe besser zu erreichen, die Zugänglichkeit der Beratungsangebote für sie zu erhöhen und bedarfsgerechte und barrierearme Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen. Nach einer Erprobungsphase des Projektkonzepts in Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf hat die Beratungsstelle Frauennotruf Marburg e. V. dieses Projekt ab 2022 in eine überregionale Phase überführt, durch die eine Kapazitätserweiterung für Hessen einhergeht. Es entstehen neue Modellregionen in Frankfurt und Limburg. Im Fokus der Jahre 2023 und 2024 steht zudem, gehörlose Frauen und Frauen mit Hörbeeinträchtigung stärker in den Fokus des Gesamtprojekts zu stellen.

Wiesbaden, 12. November 2024

Heike Hofmann